

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Gemeinde Holzheim

(Abfallwirtschaftssatzung)

vom

Aufgrund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG - vom 09.08.1996, GVBl. S. 396) i.V.m. mit der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Gemeinden vom 21.11.1994 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Holzheim mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom
folgende Satzung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Begriffsbestimmungen

1. Abfälle

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

2. Grünabfälle

Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle aus Gärten oder Haushalten, die noch nicht weiterverarbeitet und dadurch in ihrer Beschaffenheit verändert wurden. Insbesondere handelt es sich hierbei um Gartenabraum (z.B. Rasen und Heckschnitt).

3. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

4. Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grund-

buch eingetragenen Eigentümer. Ihnen stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(2) Anwendungsbereich

Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Einsammeln und Befördern von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall i. S. des Art. 3 BayAbfAlG mit Ausnahme von Problemabfällen. Sie umfaßt weiterhin das Einsammeln, Befördern und Kompostieren pflanzlicher Abfälle.

§ 2 Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Gemeinde berät ihre Bürger über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen, sowie bei Bauvorhaben darauf hin, daß möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von wiederverwertbaren Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlaßt die Gemeinde, daß Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

§ 3 Abfallentsorgung durch die Gemeinde

(1) Die Gemeinde entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Gemeinde sind sämtliche Abfälle ausgeschlossen, die der Landkreis Neu-Ulm in § 4 Abs. 1 seiner Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen hat, sowie Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub und Klärschlamm.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind hausmüllähnliche Gewerbeabfälle ausgeschlossen, soweit diese Abfälle

wegen der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen transportiert werden können.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Gemeinde zu befördern bzw. zu entsorgen ist, entscheidet die Gemeinde oder deren Beauftragter. Der Gemeinde ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, wird der Abfall durch die Gemeinde nicht angenommen.

§ 5 Anschluß- und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluß ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde zu verlangen (Anschlußrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Anschlußberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Abfallwirtschaftssatzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nichtanschlußberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht sind ausgenommen:

1. Die Erzeuger oder Besitzer der in § 4 Abs 1 dieser Satzung genannten Abfälle
2. Die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

§ 6 Anschluß- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde anzuschließen (Anschlußzwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlußberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Anschlußberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und dieser Abfallwirtschaftssatzung den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall der öffentlichen Abfallentsorgung der Gemeinde zu überlassen (Überlassungszwang).

(3) Vom Überlassungszwang sind ausgenommen:

1. Die Erzeuger oder Besitzer der in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle.
2. Die Erzeuger oder Besitzer der durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden.
3. Die Erzeuger oder Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden.
4. Die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Beseitigung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
5. Die Erzeuger oder Besitzer von Grünabfällen, wenn sie diese ordnungsgemäß selbst verwerten. (Eigenkompostierung) Die ordnungsgemäße Verwertung ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.
6. Die Erzeuger oder Besitzer von Sperrmüll, soweit diese Abfälle auf eine Abfallbeseitigungsanlage des Landkreises ordnungsgemäß verbracht werden.
7. Die Besitzer von Medikamenten und Batterien in haushaltsüblichen Mengen, soweit sie die Möglichkeit nutzen, Medikamente zu den Apotheken und Batterien zu den dafür gesondert aufgestellten Sammelbehältern zu bringen.

§ 7 Mitteilungspflichten und Überwachung

(1) Die nach § 6 dieser Satzung verpflichteten Erzeuger oder Besitzer von Abfällen müssen der Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören bei gewerblichen Erzeugern oder Besitzern insbesondere Angaben über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern, haben die Benutzungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Gemeinde von den Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 8 Störung in der Abfallentsorgung, Eigentumsübertragung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen oder Anordnungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen in das Sammelfahrzeug oder mit der Abgabe in der Annahmestelle für wiederverwertbare Abfälle bzw. mit der ordnungsgemäßen Überlassung in einem jeder-

mann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Gemeinde über. Die im Abfall gefundenen Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Abschnitt 2 - Entsorgung der Abfälle

§ 9 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Gemeinde ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte im Rahmen der §§ 10 bis 13 oder
2. durch den Erzeuger oder Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen im Rahmen des § 14.

§ 10 Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die

Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll

(1) Für die Abholung von Hausmüll- und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall sind die Abfälle in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen bereitzustellen; andere Behältnisse werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert. Zugelassen sind:

- a) Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
- b) Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
- c) Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
- d) Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
- e) Müllgroßbehälter mit 2.500 l Füllraum und
- f) Müllgroßbehälter mit 5.000 l Füllraum.

(2) Die Anschlußpflichtigen haben der Gemeinde oder einer von ihr bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Anschlußpflichtigen müssen mindestens ein zugelassenes Behältnis nach Abs. 1 von der Gemeinde abnehmen und benutzen.

Abweichend hiervon kann die Gemeinde auf Antrag für benachbarte Grundstücke die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältnissen zulassen (Müllgemeinschaft), soweit eine geordnete Entsorgung des Abfalls gewährleistet ist und sich im Falle der Abfallbehältnisse nach Abs. 1 einer der Anschlußpflichtigen zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühr verpflichtet.

(3) Fällt vorübergehend soviel Abfall an, daß er in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so ist er in Abfallsäcken neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. Die Gemeinde macht bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

§ 11 Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für die Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll

(1) Die Gemeinde stellt die nach § 10 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältnisse den Anschlußpflichtigen zur Verfügung. Die Behältnisse bleiben Eigentum der Gemeinde oder des von ihr beauftragten Abfuhrunternehmers. Die Abfallbehältnisse sind pfleglich und schonend zu behandeln. Werden Abfallbehältnisse aus Verschulden des Anschlußpflichtigen so beschädigt, daß sie nicht mehr benutzt werden können oder gehen Abfallbehälter verlustig, so erhält der Anschlußpflichtige einen Ersatz gestellt; er hat den Wert des in Verlust geratenen Abfallbehälters zu ersetzen. Der Wert des Abfallbehälters verringert sich jedes Jahr seines Gebrauchs um 10% seines Anschaffungswertes.

(2) Die Abfallbehältnisse nach § 10 Abs. 1 dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets verschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehältnisse gepreßt, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle, sowie sonstige Abfälle, die Abfallbehältnisse beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können oder die Beschäftigten gefährden können, dürfen nicht in Abfallbehältnisse eingefüllt werden.

(3) Die Abfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag so aufzustellen, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbemüll

(1) Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall wird zweiwöchentlich abgeholt. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Gemeindegebietes vorgesehene Wochentag und, soweit möglich auch die voraussichtlichen Tagesstunden, werden von der Gemeinde bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen Werktag. Muß der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine kürzere Abfuhrfolge festlegen; in diesem Fall gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Änderungen werden von der Gemeinde bekanntgegeben.

§ 13 Sperrmüllabfuhr

Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die aufgrund ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren können (Sperrmüll), werden nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr durch die Gemeinde entsorgt. Die Sperrmüllabfuhr findet in der Regel viermal jährlich statt und wird rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

Sperrmüll darf von den Besitzern auch selbst zum Müllkraftwerk in Weißenhorn gebracht werden. Die Gemeinde gibt auf Anfrage eine Liste der hierfür im Bedarfsfall zur Verfügung stehenden Abfuhrunternehmen bekannt.

Sperrmüll, der aufgrund seiner Größe oder seines Gewichts nicht verladen werden kann, ist vom Besitzer entsprechend zu zerkleinern, oder aber selbst zum Müllkraftwerk zu verbringen. Für die Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gelten die §§ 8 und 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 14 Getrenntes Einsammeln und Anliefern von wiederwertbaren Abfällen

(1) Nachfolgende Abfälle sind von der Abfuhr von Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall und Sperrmüll ausgeschlossen und zu getrennten Sammlungen der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte bereitzustellen oder getrennt den allgemein zur Verfügung stehenden Annahmestellen zuzuführen:

1. Grünabfälle sind, soweit sie nicht eigenkompostiert werden, bei dem gemeindlichen Sammelplatz für Grünabfälle anzuliefern.
2. Kleinmetalle sind den aufgestellten Sammelcontainern im Gemeindegebiet oder dem Wertstoffhof zuzuführen.
3. Altpapier ist entweder bei den regelmäßigen Sammlungen durch Vereine bereitzustellen oder dem Wertstoffhof zuzuführen. Die Termine für die regelmäßigen Sammlungen durch Vereine werden bekanntgegeben.
4. Altglas ist den aufgestellten Sammelcontainern zuzuführen.
5. Schrott mit Ausnahme von Kleinmetallen und Elektronikschrott (Groß-, Bildschirm-, Kühl- und Nachtspeichergeräte), ist dem Wertstoffhof zuzuführen oder bei gesondert durchgeführten Sammlungen durch Vereine oder von der Gemeinde beauftragte Dritte abzugeben.
6. Elektronikschrott-Kleingeräte sind dem Wertstoffhof zuzuführen.
7. Bauschutt, Erdaushub und Straßenaufbruch ohne teer- oder bitumenhaltige Anteile sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu verwerten. Andernfalls sind sie der durch den Landkreis zugewiesenen Einrichtung zuzuführen.

(2) Nachfolgende Abfälle sind dem Wertstoffhof oder den hierfür allgemein zugänglichen Sammelstellen getrennt zuzuführen bzw. bei den gesonderten Sammlungen durch Vereine oder von der Gemeinde beauftragte Dritte mitzugeben: Altholz, Verkaufsverpackungen, Pappe/Kartonagen, unverschmutztes Styropor, Aluminium, Altkleider und Textilien, Speisefette und Speiseöle (ohne Glasbehälter), Leuchtstoffröhren und Trockenbatterien können in kleinen Mengen auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.

Im einzelnen kann die Gemeinde weitere Abfälle zur Annahme bestimmen oder die genannten oder weitere Abfälle näher konkretisieren.

(3) Gifte, Chemikalien, Naßbatterien (Akkumulatoren) und sonstige Problemabfälle sind, soweit sie in Haushalten oder haushaltsüblichen Kleinmengen in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen, dem Landkreis Neu-Ulm an Sammelstellen zu übergeben. Die Problemmüllsammelungen werden zweimal jährlich vom Landkreis Neu-Ulm durchgeführt und entsprechend rechtzeitig vorher bekanntgegeben. Elektronikschrott, mit Ausnahme von Elektronikschrott-Kleingeräten ist dem Landkreis Neu-Ulm zur stofflichen Verwertung im Rahmen des von ihm eingerichteten Sammel-systems zu übergeben.

3. Abschnitt - Schlußbestimmungen

§ 15 Schadenersatz

Die Benutzer der Mülltonnen, der Sammelstellen und des Wertstoffhofes haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 16 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Holzheim. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken oder Sonderveröffentlichungen der Gemeinde zur Kenntnis gebracht werden.

§ 17 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Abfallentsorgung nach dieser Satzung und die Benutzung der von ihr betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer

1. gegen die Entsorgungsverbote des § 4 dieser Satzung verstößt;
2. den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang nach § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt;
3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 7 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. die Vorschriften über die Bereitstellung von Abfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen und über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung mißachtet;
5. gegen die Vorschriften über die Beschaffenheit, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen nach § 11 oder § 13 dieser Satzung verstößt;
6. den Trennungs- und/oder Zuführungspflichten gemäß § 14 Abs. 1 Ziffn. 1 bis 7 sowie Abs. 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis 1000,00 DM belegt werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 19 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung vom 07.12.1993 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Holzheim, den 15.12.97

Gemeinde Holzheim


Helmut Mebus

1. Bürgermeister